
Dienststelle:
FD Stadtplanung

Datum:
16.01.2006

Vorlagen-Nr.:
14/2027-00

Beratungsfolge:
Ausschuss für Stadtentwicklung

Sitzungstermin:
02.02.2006

Betreff:

Förderung der regenerativen Energien bei der Aufstellung von Bebauungsplänen;
- Antrag der CDU-Fraktion vom 28.11.2005

Inhalt der Mitteilung:

Auf den der Vorlage 14/2027-00 beigefügten Antrag wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag:

Das Baugesetzbuch (BauGB) enthält einige grundlegende Aussagen zur effektiven Nutzung von Energie. Nach § 1 Abs. 5 BauGB soll die Bauleitplanung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind laut § 1 Abs. 6 Nr. 7 die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Unter Buchstabe f) ist dabei die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie erwähnt.

Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung sind ausschließlich aus städtebaulichen Gründen zulässig; sie bedürfen einer bodenrechtlichen Rechtfertigung und müssen einen Bezug zur Bodennutzung haben. Allgemeine Umweltschutzmotive können Festsetzungen nicht rechtfertigen, da planungsrechtliche Festsetzungen nur der Erreichung des Planungsziels im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB dienen dürfen. Hiernach hat eine Gemeinde Bauleitpläne nur aufzustellen, sobald und soweit sie für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich sind. Dies steht in der Regel im Zusammenhang mit vorhandenen oder zu erwartenden bodenrechtlichen Spannungen, die im Bauleitplanverfahren unter gerechter Abwägung aller öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander zu lösen sind.

Festsetzungsmöglichkeiten bestehen durch die §§ 9 Abs. 1 Nr. 23a) und b) BauGB. Gemäß Nr. 23 a) kann festgesetzt werden, dass „zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen“. Aufgrund der in Emden vorherrschenden kleinklimatischen Verhältnisse ist eine solche Festsetzung allerdings nicht städtebaulich

| | | |
|------------------------|------|------------------------------|
| 1. bekannt gegeben am: | TOP: | Paraffe der Protokollführung |
|------------------------|------|------------------------------|

Vorlage-Nr.:

14/2027-00

begründbar. Nach dem neu eingefügten Buchstaben b) kann festgesetzt werden, dass „bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen“.

Eine aktuelle Rechtsprechung zum § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) liegt derzeit nicht vor, so dass eine Auslegung des Gesetzestextes durch Urteile nicht dargestellt werden kann. Selbst die Frage, was der Gesetzgeber mit dem Begriff „bestimmte bauliche Maßnahmen“ ausdrücken wollte, kann augenblicklich nicht abschließend beantwortet werden.

In Niedersachsen besteht derzeit nicht die Rechtssicherheit wie in den Bundesländern Hessen, Saarland und Hamburg; dort enthalten die Landesbauordnungen eine eigene Rechtsgrundlage für Bauvorschriften zum rationellen Einsatz von Energie. Dort besteht die Ermächtigung für Gemeinden durch Satzung zu bestimmen, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon bestimmte Heizungsarten vorgeschrieben werden, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur rationellen Verwendung von Energie geboten ist.

In allen anderen Bundesländern bieten sich derzeit nur zwei rechtsichere Alternativen zur Förderung regenerativer Energien in künftigen Baugebieten an. Eine Möglichkeit ist die Aufnahme entsprechender Regelungen in städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB zwischen der Stadt Emden und Investoren, die zweite betrifft zivilrechtliche Vereinbarungen in Grundstückskaufverträgen zwischen der Stadt und Grundstückserwerbern.

Sowohl eine Beratung als auch eine direkte Förderung wird bereits seitens der Stadtwerke Emden im Rahmen des Emdener Modells angeboten. Weiterhin sind in der Stadt Emden umfangreiche Aktivitäten zur Förderung regenerativer Energien seit Jahren etabliert. Unterstützt wird diese Förderung durch umfassende Agendaarbeit; die Verkehrsplanung der Stadt ist auf die Vermeidung von Verkehren und die Förderung des Umweltverbundes ausgelegt. Weiterhin engagiert sich die Stadt aktiv bei der Energieeinsparung und beteiligt sich erfolgreich am European Energy Award. Dies alles sind gute Begründungen, um bei der künftigen Entwicklung der Stadt auch den privaten Bausektor in die Förderung der regenerativen Energien einzubinden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es auf der Grundlage des Baugesetzbuches derzeit keine rechtlich gesicherte Festsetzungsmöglichkeit gibt, die einen Bauherren zum tatsächlichen Einbau einer Solaranlage verpflichtet; zivilrechtliche Vertragsgestaltungen mit entsprechenden Verpflichtungen sind jedoch rechtskonform.